

## **Satzung über die Stiftung der Ehrenplakette der Stadt Bochum vom 29. November 1982**

Der Rat der Stadt Bochum hat am 28. Oktober 1982 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2023) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Um neben dem Ehrenring der Stadt Bochum eine weitere Möglichkeit zur Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Stadt zu erhalten, wird die Ehrenplakette der Stadt Bochum gestiftet.

### **§ 2**

- (1) Die Ehrenplakette ist aus 1000/000 Silber gearbeitet und hat einen Durchmesser von 60 mm.
- (2) Die Plakette zeigt auf der Vorderseite unter dem Schriftzug "Ehrenplakette der Stadt Bochum" das Bochumer Stadtwappen. Auf der Rückseite ist unter dem Schriftzug "In Anerkennung von Verdiensten" das Bochumer Rathaus abgebildet.
- (3) Zu der Ehrenplakette gehört eine aus 925/000 Sterlingsilber gearbeitete Anstecknadel (i 18 mm), die die Vorderseite der Ehrenplakette zeigt.

### **§ 3**

- (1) Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet der Rat. In Fällen, die eine spontane Verleihung angezeigt erscheinen lassen, entscheidet der Oberbürgermeister mit einem Ratsmitglied (§ 43 Abs. 1 GO).
- (2) Die Verleihung nimmt der Oberbürgermeister vor.

#### **§ 4**

- (1) Über die Verleihung der Ehrenplakette wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Oberbürgermeister zu unterzeichnen ist.
  
- (2) In der Urkunde sind die Verdienste des Auszuzeichnenden, die für die Verleihung der Ehrenplakette ausschlaggebend waren, aufzuführen.

#### **§ 5**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-----

Die vorstehende Satzung ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 141/82 in den Bochumer Tageszeitungen vom 2. Dezember 1982.